

Kuratorium des Naturparks Westhavelland Geschäftsordnung

Präambel

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) § 58 Abs. 3 wurde für den Naturpark Westhavelland ein Kuratorium gebildet. Das Kuratorium hat die Aufgabe der Abstimmung der naturschutzfachlichen Aufgaben mit den Belangen der Gemeinden und der anderen örtlich oder sachlich beteiligten Behörden und Verbände.

§ 1 Wahl des Vorstandes

Das Kuratorium wählt einen sechsköpfigen Vorstand, bestehend aus einer/einem Vorsitzenden und fünf Stellvertreter/innen. Der Vorstand vertritt das Kuratorium nach innen und außen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 3 Jahre.

§ 2 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt, sofern es die Geschäfte erfordern oder zwei Vorstandsmitglieder es fordern, die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen und mit entsprechendem Hinweis in der Einladung auf drei Tage verkürzt werden. Es finden mindestens 2 Vorstandssitzungen im Jahr statt.
- (2) An allen Sitzungen nimmt der Geschäftsführer teil.

§ 3 Einberufung der Kuratoriumssitzung

- (1) Die Kuratoriumssitzung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 30 Kalendertagen, unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes.
- (3) Der Vorsitzende kann weitere Kuratoriumssitzungen mit einer Ladungsfrist von 14 Kalendertagen einberufen, wenn eine besondere Dringlichkeit vorliegt, die keinen Terminaufschub duldet. In der Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Auf Beschluss des Kuratoriums können Arbeitsgruppen berufen werden.

§ 4 Teilnahme an der Kuratoriumssitzung

- (1) Die Kuratoriumssitzungen sind keine öffentlichen Sitzungen. Der Vorstand kann Fachvertreter, Berater, Gäste und Medienvertreter einladen, wenn er es für erforderlich hält.

- (2) Für den Fall der Verhinderung eines Kuratoriumsmitgliedes ist ein fester namentlicher Vertreter zu benennen.

§ 5
Leitung der Kuratoriumssitzung

Der Vorsitzende leitet die Sitzung und sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung.

§ 6
Tagesordnung

Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die mit der Einladung zur Kuratoriumssitzung verschickt wird.

§ 7
Beschlussfähigkeit

Das Kuratorium bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 8
Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des jeweiligen Kuratoriums obliegt dem Leiter/der Leiterin des Naturparkes.

§ 9
Protokoll

- (1) Über die Sitzungen sind durch den Geschäftsführer Protokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben und allen Kuratoriumsmitgliedern innerhalb von 15 Arbeitstagen als Abdruck zuzustellen sind.
- (2) Einsprüche zum Protokoll sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Zustellungsdatum geltend zu machen.
- (3) Als Hilfsmittel für die Protokollführung können Tonträger verwendet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die geänderte Geschäftsordnung tritt am 17. Oktober 2012 in Kraft.



Vorsitzender des Kuratoriums



Geschäftsführer des Kuratoriums